



CH-3003 Bern, OARE/seco/lof

An die Adressen gemäss Beilage

Unser Zeichen: lof  
Bern, 1. April 2020

## **Kreisschreiben zur Verwendung von Kranen und ähnlichen Konstruktionen im Freizeitbereich - Überblick**

Sehr geehrte Damen und Herren

Krane und ähnliche Konstruktionen (Turmdrehkrane, Scheren-, Hebebühnen) werden immer häufiger an verschiedenen Anlässen im Freizeitbereich verwendet und ihrem ursprünglichen Zweck entfremdet. Personentransporte mit solchen Anlagen bergen besondere Gefahren und Risiken in sich.

Um den Kranbetreibern, aber auch den örtlichen und kantonalen Behörden einen Überblick über die geltende Rechtslage zu vermitteln, erarbeiteten die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva, Abteilung Arbeitssicherheit), das Bundesamt für Gesundheit (Kranken- und Unfallversicherung), die Beratungsstelle für Unfallverhütung (BFU) sowie das SECO am 2. Juli 2004 ein Kreisschreiben. Dieses wurde zuletzt am 1. April 2020 aktualisiert.

|          |                               |          |
|----------|-------------------------------|----------|
| <b>1</b> | <b>Grundsatz: Verbot.....</b> | <b>2</b> |
| <b>2</b> | <b>Rechtsgrundlagen .....</b> | <b>2</b> |
| <b>3</b> | <b>Zuständigkeiten .....</b>  | <b>4</b> |

## 1 Grundsatz: Verbot

Aller Regel nach sind Krane oder ähnliche Konstruktionen für den Warentransport bestimmt; werden sie für den Transport von Personen eingesetzt, so liegt eine Zweckentfremdung vor.

**Die Verwendung von Kranen zum Personentransport ist grundsätzlich unzulässig.**

Ausnahmen:

- a) Zulässig ist der Einsatz von Kranen, wenn sie nicht zum Personentransport, sondern lediglich als Sicherungsmittel eingesetzt werden (z. Bsp. Harassenklettern; Siehe dazu die von der Suva und Swiss TS erarbeitete Checkliste von Juni 2010<sup>1</sup>).
- b) Spezifisch für den Personentransport bestimmte Krane sind ebenfalls zulässig, sofern die Sicherheit solcher Anlagen nachgewiesen worden ist. Bei zusammengesetzten Konstruktionen muss der Nachweis sowohl die Sicherheit der einzelnen Komponenten wie auch der gesamten Anlage beinhalten.

Der Sicherheitsnachweis umfasst eine Gefahrenanalyse bzw. Risikobeurteilung (SN EN ISO 12100) sowie eine Beschreibung der Massnahmen, die zur Erfüllung der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen getroffen wurden. Der Sicherheitsnachweis muss unter Beizug einer akkreditierten oder anerkannten Konformitätsbewertungsstelle i.S.v. Art. 22 RGV erbracht werden.

## 2 Rechtsgrundlagen

### 2.1 Die relevanten Erlasse

- Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über die Produktesicherheit (PrSG; SR 930.11);
- Verordnung vom 19. Mai 2010 über die Produktesicherheit (PrSV; SR 930.111);
- Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20);
- Verordnung vom 27. September 1999 über die sichere Verwendung von Kranen (Kranverordnung; SR 832.312.15);
- Verordnung vom 19. Dezember 1983 über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV; SR 832.30);
- Bundesgesetz vom 23. März 2001 über das Gewerbe der Reisenden (RGG; SR 943.1);
- Verordnung vom 4. September 2002 über das Gewerbe der Reisenden (RGV; SR 943.11);

### 2.2 Inverkehrbringen (Verkaufen, vermieten, selber bauen usw.)

Produkte dürfen in den Verkehr gebracht werden, wenn sie bei normaler oder bei vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung die Sicherheit und die Gesundheit der Verwenderinnen

---

<sup>1</sup> Siehe: [Personentransporte mit Arbeitsmitteln im Freizeitbereich – Harassenklettern](#)

und Verwender und Dritter nicht oder nur geringfügig gefährden (Art. 3 Abs. 1 PrSG). Sie müssen den grundlegenden, vom Bundesrat festgelegten Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen oder, wenn keine solche Anforderungen bestehen, dem Stand des Wissens und der Technik entsprechen (Art. 3 Abs. 2 i.V.m. Art. 4 PrSG). Durch das Zusammensetzen eines Krans oder einer ähnlichen Konstruktion mit anderen Komponenten (z. B. einer Plattform, einer ausgedienten Seilbahnkabine) entsteht ein völlig neues Produkt, welches wiederum den Bestimmungen des Artikels 3 PrSG entsprechen muss. Gestützt auf den allgemeinen Grundsatz des PrSG (New Approach) ist für den Nachweis der Inverkehrbringer (Hersteller, Importeur, Verkäufer, Vermieter etc.) verantwortlich.

#### Sanktionen:

Zu widerhandlungen gegen die PrSG-Vorschriften werden mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe (Art. 16 PrSG) oder mit Busse bis zu 40'000 Franken (Art. 17 PrSG) geahndet.

### **2.3 Verwenden**

Zur Anwendung gelangen im Weiteren die **Unfallverhütungsvorschriften**, namentlich Artikel 4 Absatz 5 der Kranverordnung. Danach ist der Transport von Personen mit Kranen, die vom Hersteller nicht ausdrücklich dafür vorgesehen sind, verboten. Die Vorschriften gelten auch im Freizeitbereich, sobald ein Betrieb Arbeitnehmer beschäftigt (Art. 81 UVG). Ausnahmegewilligungen im Sinne von Art. 69 VUV werden vom zuständigen Durchführungsorgan (Suva) im Freizeitbereich nicht erteilt, da keine besonderen betrieblichen Verhältnisse vorliegen und die Notwendigkeit nicht gegeben ist.

#### Sanktionen:

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten werden mit Geldstrafe von bis zu 180 Tagessätzen oder mit Busse bestraft (Art. 112 UVG).

### **2.4 Schaustellertätigkeiten**

Das Reisendengewerbe-gesetz kommt zur Anwendung, wenn der Einsatz eines Krans im Freizeitbereich eine Schaustellertätigkeit darstellt. Diese ist dadurch charakterisiert, dass dem Publikum zu Unterhaltungszwecken an nicht festen Standorten Anlagen zur Verfügung gestellt werden (Art. 2 Bst. c und d RGV). Entscheidend ist somit in erster Linie, dass der Einsatz des Krans dazu dient, das Publikum zu unterhalten.

**Der Einsatz eines Krans und ähnlicher Konstruktionen im Sinne einer Schaustellertätigkeit ist immer bewilligungspflichtig** (Art. 2 Abs. 1 Bst. c RGG; Art. 2 Bst. c und e RGV). Die Bewilligung wird von der zuständigen kantonalen Behörde im Sitzkanton des Unternehmens erteilt, wenn nachgewiesen wird, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung abgeschlossen und die Sicherheit der betriebenen Anlagen gewährleistet ist (Art. 5 Abs. 1 RGG; Art. 19, 21 und 24 RGV). Falls eine bewilligungspflichtige Schaustellertätigkeit ausgeübt wird, obliegt es den für das Reisendengewerbe-gesetz zuständigen kantonalen Bewilligungsinstanzen zu prüfen, ob der geforderte Sicherheitsnachweis (durch eine akkreditierte oder anerkannte Inspektionsstelle i.S.v. Art. 22 RGV) erbracht ist.

## Sanktionen:

Verstösse gegen das Reisendengewerbegesetz werden mit Busse bis zu 20'000 Franken bestraft (Art. 14 RGG).

## **2.5 Kommunale Vorschriften**

Zusätzlich zu den genannten bundesrechtlichen Vorschriften muss die Sicherheit von Freizeitanlagen aufgrund der kommunalen Vorschriften gewährleistet werden, z.B. Polizeigeneralklausel zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit.

## **2.6 Vorgehen des zuständigen Kantons bei rechtswidriger Verwendung eines Krans**

Grundsatz: Einsatz der Konstruktion (vor Ort) unter Hinweis auf die möglichen Sanktionen verbieten, ausser es liege eine Ausnahme vor (vgl. Ziff. 1).

Falls dies nicht möglich ist:

- Meldung an die zuständige(n) Stelle(n) (Veranstalter, Polizei, Suva etc.) über den rechtswidrigen Zustand.
- Ergreifen der entsprechenden polizeilichen Massnahmen gegen den Verursacher des rechtswidrigen Zustandes unter Auferlegung der Kosten und Bussen.

## **3 Zuständigkeiten**

### **3.1 Für Fragen aus dem Produktsicherheitsgesetz-Bereich (insbesondere zu zusammengesetzten Anlagen):**

Produktsicherheitsgesetz-Kontrollorgane

- **BFU - Beratungsstelle für Unfallverhütung**  
Marktüberwachung Produktesicherheit  
Hodlerstrasse 5a  
3011 Bern  
Tel. 031 390 22 22  
[www.bfu.ch](http://www.bfu.ch)  
E-Mail: [info@bfu.ch](mailto:info@bfu.ch)
- **Suva Luzern**  
Arbeitssicherheit  
Fachstelle Marktüberwachung  
Rösslimattstrasse 39  
6005 Luzern  
[www.suva.ch](http://www.suva.ch)  
E-Mail: [marktueberwachung@suva.ch](mailto:marktueberwachung@suva.ch)

### **3.2 Für Fragen der Kranverordnung und Unfallverhütung im Arbeitsbereich:**

- **Suva**  
Arbeitssicherheit  
Bereich Bau  
Rösslimattstrasse 39  
Postfach  
6005 Luzern  
Tel. 041 419 50 49  
www.suva.ch  
E-Mail: bereich.bau@suva.ch

### **3.3 Für das Reisendengewerbe allgemein:**

- **Staatssekretariat für Wirtschaft SECO**  
Ressort Recht  
Holzikofenweg 36  
3003 Bern  
058 462 77 70  
www.seco.admin.ch / Werbe- und Geschäftsmethoden / Reisendengewerbe  
E-Mail: fair-business@seco.admin.ch

### **3.4 Für Fragen der Bewilligungserteilung nach Reisendengewerbegesetz:**

- **Kantonale Vollzugsstellen** gemäss Liste [www.seco-admin.ch](http://www.seco-admin.ch) / Werbe- und Geschäftsmethoden / Reisendengewerbe / Adressen der kantonalen Stellen Reisendengewerbe

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

**Staatssekretariat für Wirtschaft**

Jürg Herren  
Leiter Ressort Recht

#### Beilage: Adressatenliste

- Kantonale Vollzugsstellen des Reisendengewerbegesetzes
- Kantonale Arbeitsinspektorate
- Suva Luzern, Abteilung Arbeitssicherheit, Bereich Bau, Rösslimattstrasse 39, 6005 Luzern
- bfu – Beratungsstelle für Unfallverhütung, Hodlerstrasse 5a, CH-3011 Bern
- ASTAG Schweizerischer Nutzfahrzeugverband, Fachbereich Krane, Wölflistrasse 5, 3006 Bern
- Schweizerischer Baumeisterverband, Weinbergstrasse 49, Postfach, 8035 Zürich
- Bundesamt für Gesundheit, Abteilung Versicherungsaufsicht, Sektion Unfallversicherung, Unfallverhütung und Militärversicherung, 3003 Bern
- Schweizerische Akkreditierungsstelle SAS, Holzikofenweg 36, 3003 Bern